Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2282

13. 11. 78

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen), Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Möller, Dr. Pinger, Dr. Stercken und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes

A. Problem

Die unbefugte Weitergabe von Geheimnissen, die nicht Staatsgeheimnisse im Sinne des § 93 StGB sind, wurde erstmals mit Gesetz vom 17. Juli 1936 durch Einführung der §§ 353 b und 353 c in das Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt. Seither war § 353 c Abs. 1 StGB immer wieder der Kritik ausgesetzt. Im Rahmen des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 wurde § 353 c StGB daher neu gefaßt und die Freiheitsstrafe im Höchstmaß von zehn auf drei Jahre herabgesetzt. Die grundlegenden Bedenken gegen §353 c Abs. 1 StGB sind damit jedoch nicht ausgeräumt worden. Da § 353 c Abs. 1 jedes formelle Geheimnis einbezieht und den Täterkreis nicht beschränkt, kann durch unberechtigte Strafverfolgungen die Informationsfreiheit der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt werden.

Die Tatsache, daß aufgrund des § 353 c StGB erst in den letzten Jahren in verschiedenen Fällen Strafverfolgungen eingeleitet worden sind, hat diese Bedenken verstärkt. Der berechtigte, aber vergebliche Versuch der Bundesregierung, Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die möglicherweise gegen § 353 b StGB verstoßen haben, zu finden, darf nicht zu Untersuchungen gegen kritische Journalisten führen.

B. Lösung

Durch Streichung der Absätze 1, 3 und 4 von § 353 c StGB wird die Kollision zwischen dem Grundrecht der Presse- und

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

Informationsfreiheit einerseits und dem Interesse der Bundesregierung auf Geheimhaltung bestimmter Vorgänge andererseits vermieden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 353 c des Strafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 353 c

Geheimnisverletzung

Wer unbefugt einen Gegenstand, namentlich eine Schrift, eine Zeichnung oder ein Modell oder eine Nachricht, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntgemacht, obwohl er zur Geheimhaltung des Gegenstandes oder der Nachricht aufgrund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes verpflichtet ist oder von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich verpflichtet worden ist, und dadurch wichtige Interessen des Bundes oder eines Landes gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. November 1978

Dr. Klein (Göttingen)
Erhard (Bad Schwalbach)
Dr. Lenz (Bergstraße)
Dr. Möller
Dr. Pinger
Dr. Stercken
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Im Jahre 1974 brachte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf — Drucksache 7/1804 vom 14. März 1974 — im Deutschen Bundestag ein, der die ersatzlose Streichung der Bestimmungen Absätze 1, 3 und 4 des § 353 c StGB forderte. Die Koalition von SPD und FDP wollte dieses Thema jedoch damals nicht behandeln und verzögerte die parlamentarische Beratung bis zum Ende der Wahlperiode, nachdem der Entwurf der CDU/CSU an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform überwiesen worden war.

Die Neufassung des § 353 c StGB durch Streichung der Absätze 1, 3 und 4 ist im Interesse der Presse- und Informationsfreiheit geboten.

Nach § 353 c Abs. 1 StGB kommt es nur auf die formelle Sekretur eines Gegenstandes an; unerheblich ist, ob ein Geheimnis im materiellen Sinne vorliegt. Der Tatbestand enthält zwar insoweit ein Korrektiv, als der Verrat eines Geheimnisses nur dann strafbar ist, wenn dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet werden. Dies schützt jedoch betroffene Personen — in der Regel Journalisten — zunächst nicht vor einer Strafverfolgung, da die Feststellung, ob wichtige öffentliche Interessen gefährdet worden sind, meistens nicht sofort getroffen werden kann. Wird mit der formellen Sekretur Mißbrauch getrieben, kann die Informationspolitik durch die zur Sekretierung befugten amtlichen Stellen einseitig gesteuert werden.

Die zuständigen amtlichen Stellen können nach Belieben Gegenstände als geheimnisbedürftig bezeichnen, obwohl — oder gerade weil — die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran hätte, von den geheimen Vorgängen zu erfahren. Journalisten, die diese Gegenstände veröffentlichen, können mit Strafverfahren überzogen werden, selbst wenn für die zur Strafverfogung ermächtigende Stelle (§ 353 c Abs. 4 StGB) absehbar ist, daß eine Verurteilung nicht zu erwarten ist, weil keine wichtigen öffentlichen Interessen verletzt sind. Allein die Einleitung einer Strafverfolgung hätte schon den Erfolg, daß der betroffene Journalist in seiner Arbeit behindert wird.

Bei einer Häufung solcher Fälle wäre auch eine gewisse Warnfunktion insoweit denkbar, als Journalisten von bestimmten Veröffentlichungen absehen, die sehr wohl im öffentlichen Interesse liegen, um Ermittlungsverfahren zu entgehen.

Da die Strafverfolgung nur mit Ermächtigung der in Absatz 4 genannten Stellen eingeleitet wird, ist eine politische Steuerung der Strafverfolgung nicht auszuschließen. Die unübersichtliche Handhabung der Ermächtigung, wonach schwerwiegendere Verstöße gegen § 353 c Abs. 1 StGB nicht verfolgt, weniger bedeutende aber verfolgt wurden, hat in dem betroffenen Personenkreis Besorgnis ausgelöst.

Die Streichung des Absatzes 1 bedeutet im übrigen nicht, daß amtliche Geheimnisse ohne strafrechtlichen Schutz sind. Beamte und ihnen gleichgestellte Personen, die solche Geheimnisse verraten, sollen nach wie vor nach § 353 b StGB strafbar bleiben.

Weiter soll auch der Absatz 2 des § 353 c StGB als einziger Absatz des § 353 c StGB erhalten bleiben. Danach machen sich Personen, die besonders zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind, strafbar, wenn sie die geheimzuhaltenden Gegenstände oder Nachrichten unbefugt weitergeben. Diese Bestimmung ist rechtspolitisch gegebenenfalls für Fälle wichtig, in denen dem Täter ein Verstoß gegen § 99 StGB nicht nachzuweisen ist.

In § 353 c StGB in der Fassung des Entwurfs ist gegenüber Absatz 2 der geltenden Fassung das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen durch die Gefährdung wichtiger Interessen des Bundes oder eines Landes ersetzt worden.

Dies erscheint im Hinblick auf die weite Auslegung des Begriffs „wichtige öffentliche Interessen" erforderlich. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu § 353 b StGB soll eine Gefährdung des öffentlichen Interesses mittelbar auch dann gegeben sein, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit der Verwaltung erschüttert wird (BGHSt 11, 404).

Abgesehen davon, daß danach schon eine mittelbare Gefährdung ausreichen soll, entspricht diese Auslegung von öffentlichem Interesse der heutigen Auffassung nicht mehr. Der Bürger hat vielmehr ein Anrecht darauf, Mißstände in der Verwaltung zu erfahren, wie die Massenmedien und die für sie arbeitenden Journalisten die Pflicht haben, die Bevölkerung hierüber zu unterrichten.

Um eine einheitliche Handhabung der Strafverfolgung zu gewährleisten, soll die Ermächtigung durch den Präsidenten des betroffenen Gesetzgebungsorgans oder die Bundesregierung nicht mehr erforderlich sein.

Da § 353 c des Entwurfs ein Gefährdungsdelikt ist, wurde eine Strafbarkeit des Versuchs als entbehrlich angesehen.